

Das Verwaltungsgericht Wien (VGW) hat mit Erkenntnis vom 1.6.2022 die Beschwerde der Atheistischen Religionsgesellschaft in Österreich (ARG) gegen den abweisenden Bescheid des Kultusamts abgewiesen und damit dessen Entscheidung inhaltlich bestätigt. Dem Erkenntnis mangelt es unseres Erachtens an tragfähigen Begründungen, und es steht aus unserer Sicht letztlich auch im Widerspruch zum Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Wir bemühen uns daher nun, den VfGH zu erreichen.

Zum Hintergrund:

Die Atheistische Religionsgesellschaft:

Das Wort „atheistisch“ bedeutet so viel wie „gottlos, ohne Gott“; es bedeutet aber nicht zwingend „ohne Religion“, auch wenn das viele nicht gleich auf den ersten Blick so sehen.

Unserer Einschätzung nach ist Religion auch ein kultureller Raum, in dem existenzielle Fragen gestellt und Antwortversuche erarbeitet werden können; auch eine lebenspraktische Verbindung zwischen uns Menschen und unserem Dasein im Großen. Als ARG wollen wir unsere eigenen Antworten ohne Bezugnahme auf Gott (bzw. Götter und Göttinnen usw.) entwickeln. Ausgehend von diesen Fragen, die wir religiös aufarbeiten, entwickeln wir uns und unsere Praxis gemeinsam weiter. Wir verstehen uns als religiös, indem wir als ARG Mensch und Welt in ihren Transzendenzbezügen deuten und mit Riten, Symbolen und entsprechenden Handlungsorientierungen begleiten.

Als ARG verorten wir uns Menschen als evolutionär entstandene und auch stark kulturell mitgeprägte Lebewesen, die auf vielfache Weise mit einer ebenso gestalteten Welt verbunden und ebenso in diese Welt, die weit über uns hinausgeht, eingebunden sind. Dabei blenden wir auch den Tod nicht aus. Eine vierteilige Beitragsserie auf der ARG-Homepage zum Thema „Transzendenz“ legt mehrere Transzendenzbezüge der ARG dar.

Wir stellen unsere Lehre unter den Schutz des Artikels 14 EMRK und beanspruchen, dass sie entsprechend dem Religionsbegriff der Gesetzesmaterialien zum österreichischen Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 (BekGG) eine religiöse Lehre ist. Dass uns ein ausreichend religiöser Transzendenzbezug abgesprochen wird, betrachten wir als Verletzung der staatlichen Neutralität und als Missachtung unserer Religionsfreiheit nach Artikel 14 EMRK.

(zur Nachlese: atheistisch.at, zur Transzendenz unter atheistisch.at/2021/09/23/transzendenz-teil-1-4/, Religionslehre als §2 unter atheistisch.at/statuten)

Das bisherige Verfahren:

Kultusamt:

Die Atheistische Religionsgesellschaft brachte am 30.12.2019 ihren Antrag auf staatliche Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft gemäß BekGG beim Kultusamt ein.

Das Kultusamt beauftragte ein Amtsgutachten zur Frage „Kann die Lehre der ARG als religiöse Lehre bezeichnet werden?“ Dieses Amtsgutachten kam zu dem Schluss, dass die Lehre der ARG nicht als religiöse Lehre bezeichnet werden könne. Der Amtsgutachter ist seiner Ausbildung nach evangelischer Theologe, was deswegen etwas zur Sache tut, weil er ein christliches Transzendenzverständnis zugrunde gelegt hat, was unseres Erachtens unsere

Religionsfreiheit und die religiöse Neutralität des Staates verletzt. Ein von der ARG ins Verfahren eingebrachtes erstes Gutachten des Religionswissenschaftlers Univ.-Prof. Dr. Gerald Hödl, das in der Lehre der ARG Parallelen zu Buddhismus und Hindu-Religionen und einen religiösen Transzendenzbezug der ARG feststellt und die ARG dementsprechend als Religionsgemeinschaft einstuft, wurde vom Kultusamt (und vom VGW) außer Acht gelassen.

Unsere detailliert begründete Anregung, ganz konkret zu überprüfen, ob das Amtsgutachten entweder keinen Befund oder sogar einen falschen Befund zur Lehre der ARG enthält, wurde vom Kultusamt (und später vom VGW) ignoriert.

Das Kultusamt stützte sich voll auf das Amtsgutachten: keine religiöse Lehre, daher keine Religionsgemeinschaft, daher Ablehnung (am 23.10.2020).

Verwaltungsgericht Wien:

Die ARG brachte dazu eine Bescheidbeschwerde beim VGW ein und legte ein zweites Gutachten von Univ.-Prof. Hödl bei. Das VGW beauftragte den Rechtswissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Richard Potz mit der Erstellung eines Gerichtsgutachtens: „1. Welcher Religionsbegriff liegt dem BekGG zugrunde? Ausgehend davon, dass es sich bei ‚Religion‘ um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt, stellt sich die Frage, wie dieser rechtlich erfasst werden kann und inwieweit dabei religionswissenschaftliche bzw religionssoziologische Aspekte mit heran gezogen werden können. 2. Wie können ‚Religion‘ und ‚Weltanschauung‘ voneinander abgegrenzt werden, und welche Bedeutung kommt idZ dem Kriterium der Transzendenz zu? 3. Wird das BekGG einem umfassenden Schutz des Grundrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit gerecht oder ist es als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen und daher ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers gegeben?“

Das Gerichtsgutachten führte - weit über den Gutachtensauftrag hinausgehend - aus, dass es sich bei der ARG aufgrund mangelnder religiöser „Gesamtintensität“ „keinesfalls“ um eine Religionsgemeinschaft handle. Dabei kann es sich auf keine Rechtsnorm stützen und lässt das religiöse Selbstverständnis der ARG und die religionswissenschaftliche Expertise von Univ.-Prof. Hödl ohne religionswissenschaftliche Begründung außer Acht. Das VGW folgte dem.

Das VGW-Erkenntnis legt unseres Erachtens nicht nachvollziehbar dar, auf welcher Tatsachengrundlage und mit welcher Begründung es zu seiner Einschätzung der ARG und zu seiner Entscheidung über die Bescheidbeschwerde der ARG gekommen ist. Zahlreiche fundierte Beschwerde-Vorbringen der ARG wurden ignoriert. Keines der beiden Gutachten von Univ.-Prof. Hödl wurde für uns nachvollziehbar in das Erkenntnis eingearbeitet.

Insbesondere hat das Gericht nicht die Frage gestellt, inwieweit es zulässig ist, den Artikel 14 EMRK durch inhaltliche Transzendenzkriterien zu unterlaufen, wenn diese es staatlichen Behörden ermöglichen, Anschauungen vermeintlich mangelnder religiöser „Gesamtintensität“ zu identifizieren und vom Wirkungsbereich des BekGG fernzuhalten.

VfGH:

Die ARG hat beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) Verfahrenshilfe beantragt. Vor dem VfGH geht es uns um Religionsfreiheit, Gleichheitsgrundsatz, religiöse Neutralität und Rechtsstaatlichkeit.

Wir bleiben dran!